

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 S. 2 lit. f) und 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW. 2021) i. V. m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 11.10.2024 folgende Neufassung der Betriebsatzung des Betriebes Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises beschlossen:

## **§ 1 – Rechtsform**

Der Hochsauerlandkreis erfüllt als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports, soweit hierfür nicht Unternehmer zugelassen oder die Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf anerkannte Hilfsorganisationen oder andere Leistungserbringer übertragen worden sind. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen laut Bedarfsplan. Die Rettungswachen in der Stadt Arnsberg werden von dieser in eigener Zuständigkeit betrieben. Die Aufgaben des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) werden vom Hochsauerlandkreis in einer betrieblichen Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) unter der Bezeichnung "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises" in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen dieser Satzung wahrgenommen.

## **§ 2 – Betriebszweck**

(1) Zweck des Betriebs ist insbesondere:

a) bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung). Hierzu gehört auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (Krankentransport).

(2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Vom Betrieb sind kostendeckende Einnahmen zu erwirtschaften. Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den Vorgaben des KAG NRW.

## **§ 3 – Name des Betriebs**

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises".

## **§ 4 – Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 26.000 €.

## **§ 5 – Kassenführung**

Die Kassengeschäfte wickelt der Betrieb in einer selbständig geführten Sonderkasse ab.

## **§ 6 – Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Haushaltsjahr des Hochsauerlandkreises.

## **§ 7 – Wirtschaftsplan**

(1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Fachausschuss und den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt werden kann.

(2) Der Wirtschaftsplan ist im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung gem. § 14 RettG im Rahmen der Gebührenkalkulation den örtlichen Krankenkassen zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 8 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebs finden nur die Bestimmungen des § 4 Buchst. b - d sowie die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 9 bis 26) Anwendung.

(2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über Abwicklung des Vermögensplanes sind vierteljährlich zu erstellen

## **§ 9 – Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Kreistag bis zum Ende des dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zur Feststellung vorzulegen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und zur nichtfinanziellen Erklärung.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wiederzugeben.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung gem. Abs. 2 ist auf Zeit und Ort der Auslegung hinzuweisen.

## **§ 10 – Jahresabschlussprüfung**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss geprüft. Umfang und Inhalt der Prüfung bestimmen sich nach §§ 103, 114 Gemeindeordnung NRW und § 21 EigVO bestimmt.

(2) Der Kreistag kann über den in Absatz 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen.

## **§ 11 – Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und der Kreisverwaltung**

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Hochsauerlandkreises an den Betrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Betriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Hochsauerlandkreises sind ordnungsgemäß abzurechnen. Soweit Verwaltungspersonal des Hochsauerlandkreises für den Betrieb tätig wird, bestimmt sich die Abrechnung der Leistungen nach einer abzuschließenden Vereinbarung

## **§ 12 – Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen findet die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1994 außer Kraft.